

gemeinde grosswangen



REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DES SPORTPLATZES GUTMOOS, GROSSWANGEN

vom 5. Juni 1985

(in Kraft ab 5. Juni 1985)

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Aufsicht, Verantwortung	3
Benutzung	3
Aufgaben und Zuständigkeiten der Sportplatz-Kommission	3
Beleuchtung	4
Zufahrtsstrasse	4
Festivitäten	4
Beschädigungen	4
Uebertretungen	4
Versicherung	5

Einleitung

Der Sportplatz Gutmoos steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Grosswangen. Er liegt auf dem Grundstück Nr. 1004 der Römisch-katholischen Pfarrpfundstiftung Grosswangen und auf Nr. 1005 der Einwohnergemeinde Grosswangen. Für die Erstellung des Sportplatzes auf dem Grundstück Nr. 1004 ist mit der Römisch-katholischen Pfarrpfundstiftung Grosswangen am 23. Juni 1983 ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen worden. für die Einzelheiten wird auf den Vertrag verwiesen.

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Betrieb des Sportplatzes. Sie bezwecken namentlich die Regelung der Aufsicht und der Organisation, den Zugang, die Zuteilung, die Benützung und die Wartung des Sportplatzes

Aufsicht, Verantwortung

Die Oberaufsicht für den Sportplatz liegt beim Gemeinderat, die Aufsicht wird einer Sportplatz-Kommission übertragen. Diese besteht aus je einem Vertreter des FC, ETV, KTV, der Lehrerschaft, zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem vom FC ernannten Platzwart. die Sportplatz-Kommission wird vom Gemeinderat jeweils für vier Jahre gewählt, die Amtsdauer ist mit der ordentlichen Legislaturperiode des Gemeinderates identisch. Der Vorsitz der Sportplatzkommission führt eines der beiden Gemeinderats- Mitglieder.

Benutzung

Der Sportplatz steht grundsätzlich allen Interessierten aus der Gemeinde Grosswangen zur Verfügung, wobei der Meisterschaftsbetrieb des Fussballclubs gewährleistet werden muss. Das Nähere regelt die Sportplatzkommission.

Es ist der ausdrückliche Wunsch des Kirchenrates, dass sportliche Anlässe so anzusetzen sind, dass kirchliche Feste und Feiern nicht beeinträchtigt werden und das religiöse Empfinden der Gläubigen respektiert wird.

Jegliches Befahren des Sportplatzes ist untersagt.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Sportplatz-Kommission

Die Sportplatz-Kommission

- koordiniert die Benützung des Sportplatzes
- regelt die Benützung des Sportplatzes durch die Schulen und die Vereine
- regelt den Unterhalt des Sportplatzes (siehe Vertrag vom 27.9.1983 zwischen der Einwohnergemeinde Grosswangen und dem FC)
- beantragt bauliche Veränderungen oder Massnahmen
- beaufsichtigt die Tätigkeiten des Platzwartens, soweit sie die Instandhaltung der Sportanlagen betreffen

- bestimmt einen Ausschuss, der über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet. Der Ausschuss könnte sich wie folgt zusammensetzen: Präsident, FC-Vertreter (Spiko-Präsident) und Platzwart

Beleuchtung

An Abenden ist die Benützung der Platzbeleuchtung für Proben und Anlässe, die von der Sportplatz-Kommission genehmigt sind, gestattet. Der für die Probe oder den Anlass verantwortliche Leiter zeichnet für die Ein- und Ausschaltung der Gesamtbeleuchtung verantwortlich. Die Beleuchtung ist nach dem Trainingsende, um ca. 21.30 Uhr, sofort zu löschen.

Zufahrtsstrasse

Die Zugangsstrasse zum Sportplatz dient nebst den Anstössern vor allem für die Zuschauer. Die Strasse ist langsam (max. 30 km/Std.) und schonend zu befahren. Die Spieler und übrigen Sportler benutzen den Weg Schulhaus-Sportplatz als einlaufstrecke. Dabei darf vom südlichen Ende des Kalofenweges aus nicht über die Matte direkt zum Sportplatz gelaufen werden. Die Zufahrt einzelner Autos, wie z.B. für Materialtransport, Spiko, Presse usw. wird toleriert.

Festivitäten

Der Sportplatz dient als Fussball- und Sportplatz. im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen sind Veranstaltungen auf den Anlagen Gutmoos möglich. Solche Festivitäten bedürfen aber einer Bewilligung des Gemeinderates. Dabei sind auch die Eigentümer der Nachbarparzellen rechtzeitig zu orientieren.

Beschädigungen

Umzäunung und Ballfänger dürfen nicht überklettert werden. Sämtliche Beschädigungen sind der Sportplatz-Kommission oder dem Platzwart sofort zu melden.

Uebertretungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Reglementes oder die Anweisungen der Sportplatz-Kommission hat den vorübergehenden oder dauernden Entzug des Benützungsrechtes zur Folge. Ueber allf. weitergehende Massnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Versicherung

Die Benützung des Sportplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Grosswangen, als Eigentümerin der Anlage, haftet einzig für Fälle, die auf Eigentumshaftung zurückzuführen sind (Art. 58 OR).

Um allfällige Schäden, insbesondere solche im Zusammenhang mit Sportanlässen und Festivitäten, abzudecken, haben die Veranstalter nebst der üblichen Vereins-Haftpflicht von Fall zu Fall eine separate Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Das vorliegende Reglement ist vom Gemeinderat genehmigt worden.

Grosswangen, den 5. Juni 1985

Gemeinderat Grosswangen

sig. M. Bieri
Gemeindepräsident

sig. M. Kopp
Gemeindeschreiber